

Antrag

an die 176. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 10. Mai 2019

Jedenfalls Anspruch auf volle Abfertigung Alt nach 15 Dienstjahren

Arbeitsverhältnisse, die ab 1.1.2003 neu begonnen wurden, unterliegen dem System der Abfertigung Neu. Die Abfertigung Neu, bei der nach dem Rucksackprinzip der Anspruch des Arbeitnehmers auf Abfertigung nicht verloren gehen kann, wurde vor allem deswegen geschaffen, um der notwendigen und auch von den Arbeitgebern geforderten, Erhöhung der Flexibilisierung des Arbeitsmarktes gerecht zu werden. Mit Einführung der Abfertigung Neu sollte auch den Arbeitnehmern eine sanktionslose Kündigung ermöglicht werden.

Nicht wenige Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse vor dem 1.1.2003 begonnen haben und die immer noch beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind, unterliegen weiterhin dem System der Abfertigung Alt. Die Abfertigung Alt erfüllt neben der finanziellen Überbrückungsfunktion bei Arbeitsplatzverlust auch eine Treuefunktion, indem die Abfertigung zur Gänze verloren ist, falls der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis kündigt.

Auch die Abfertigung Alt stellt eine Abgeltung für die geleisteten Dienste dar, die sich der Arbeitnehmer durch seine Arbeiten über mehrere Jahre hinweg als Gegenleistung erarbeitet und verdient hat. Die Treuefunktion der seit dem Jahre 2002 auslaufenden Abfertigung Alt, wird den heutigen Gegebenheiten und Anforderungen der Arbeitsmarktflexibilität in keiner Weise mehr gerecht und kann als überholt angesehen werden.

Wir erachten 15 Dienstjahre an Treue gegenüber dem Arbeitgeber als ausreichend. Daher soll jedem Arbeitnehmer, und im Todesfall seinen Erben, nach 15 Dienstjahren ein Anspruch auf die volle Abfertigung Alt zustehen, egal aus welchen Gründen das Arbeitsverhältnis beendet wird.

Die 176. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz dazu auf, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, wonach die Abfertigung Alt nach 15 Dienstjahren in voller Höhe bei jeglicher Beendigung des Dienstverhältnisses zusteht.

Em [Signature]